

um eine solche Erneuerung und Ausdehnung eingereicht und dort regelrecht eingetragen worden ist.

Wird die Eintragung eines solchen Gesuches um Erneuerung und Ausdehnung der Frist unterlassen, so erlischt das Urheberrecht an jedem Werke mit Ablauf von 28 Jahren nach der ersten Veröffentlichung.

Artikel 24.

Das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestehende Urheberrecht kann nach Ablauf der unter dem jetzt noch anwendbaren Gesetz geltenden Schutzfrist vom Verfasser, wenn er noch lebt, oder, ist er gestorben, von der Witwe oder dem Witwer oder den Kindern oder, wenn kein Verfasser, keine Witwe, kein Witwer oder keine Kinder am Leben sind, von den Testamentsvollstreckern des Autors oder beim Fehlen einer Willensverfügung von seinen nächsten Verwandten für eine fernere Frist verlängert und erneuert werden, so daß die volle Schutzfrist alsdann der durch das gegenwärtige Gesetz mit Einschluß der erneuerbaren Frist anerkannten Schutzperiode gleichkommt.

Handelt es sich aber um ein Sammelwerk, an welchem das Urheberrecht ursprünglich vom Eigentümer erlangt worden ist, so soll letzterer auf das von diesem Artikel zuerkannte Vorrecht der Erneuerung und Verlängerung Anspruch haben.

Es muß jedoch das Gesuch um eine derartige Erneuerung und Verlängerung innerhalb des dem Ablauf der bestehenden Schutzfrist vorangehenden Jahres auf dem Urheberrechtsamt eingereicht und regelrecht eingetragen werden.

Artikel 25.

Wer das Urheberrecht an einem durch die Urheberrechtsgesetzgebung der Vereinigten Staaten geschützten Werk verletzt, ist zu verurteilen:

a) zu einer Verbotsverfügung (injunction), welche diese Verletzung verhindert;

b) zur Erstattung des infolge der Verletzung von dem Eigentümer des Urheberrechts erlittenen Schadens an diesen Eigentümer, sowie zur Herausgabe der Bereicherung, welche der Verlezer aus seiner Handlung gezogen, wobei der Kläger in der Ermittlung der Bereicherung einzig die stattgefundenen Verkäufe zu beweisen hat, während der Beklagte gehalten sein soll, jeden Posten der von ihm geltend gemachten Auslagen zu beweisen, oder an Stelle des Erfasses der wirklichen Schädigung und Bereicherung zur Bezahlung der vom Gericht als gerecht erachteten Entschädigung, bei deren Feststellung das Gericht nach freiem Ermessen die nachfolgend verzeichneten Summen zusprechen kann, immerhin in folgenden Grenzen: Während bei der Wiedergabe einer geschützten Photographie durch eine Zeitung diese Schadenersatzsumme 200 Dollars nicht übersteigen, noch unter 50 Dollars sinken soll, darf sie in den übrigen Fällen nicht über 5000 Dollars, noch unter 250 Dollars gehen und soll nicht als Strafe betrachtet werden:

1. Handelt es sich um ein Gemälde, eine Statue oder ein Werk der Bildhauerarbeit, 10 Dollars für jede unbefugte Nachbildung, die vom Verlezer oder seinen Vertretern oder Angestellten gefertigt oder verkauft oder in deren Besitz angetroffen wird.

2. Handelt es sich um irgend ein in Artikel 5 aufgezähltes Werk mit Ausnahme von Gemälden, Statuen und Werken der Bildhauerarbeit, 1 Dollar für jede unbefugte Wiedergabe, die vom Verlezer oder seinen Vertretern oder Angestellten gefertigt oder verkauft oder in deren Besitz angetroffen wird.

3. Handelt es sich um eine Vorlesung, eine Predigt oder Ansprache, 50 Dollars für jeden unbefugten Vortrag derselben.

4. Handelt es sich um eine dramatische oder dramatisch-musikalische Komposition oder eine Komposition für Chor oder Orchester, 100 Dollars für die erste und 50 Dollars für jede nachfolgende unbefugte Aufführung und hinsichtlich aller übrigen musikalischen Kompositionen 10 Dollars für jede unbefugte Aufführung;

e. zu der unter Eid vorzunehmenden und vom Gerichte nach Zeit und Bedingung vorzuschreibenden Herausgabe aller derjenigen Gegenstände, die als unbefugte Nachbildungen angefochten werden, behufs Verwahrung während der Dauer des Prozesses;

d) zu der unter Eid vorzunehmenden, nach dem Ermessen des Gerichtes anzuordnenden Herausgabe aller unbefugten Nachdrucke oder Vorrichtungen, wie auch aller Platten, Formen, Matrizen und anderer zur Herstellung solcher Nachdrucke dienenden Mittel, zum Zwecke ihrer Vernichtung.

e) Wenn der Inhaber eines Urheberrechts an Werken der Tonkunst deren Benutzung für Teile von mechanischen Musikinstrumenten vorgenommen oder gestattet hat, soll im Falle der Verletzung dieses Urheberrechts durch die unbefugte Herstellung, Benutzung oder Feilbietung auswechselbarer Teile, wie Scheiben, Rollen, Streifen oder Zylinder, die zur Verwendung in mechanischen Musikinstrumenten behufs Wiedergabe geschützter Musik hergerichtet worden sind, keine Straflage erhoben, sondern es kann in einer Zivilklage eine Verbotsverfügung in der vom Gericht vorgeschriebenen Form erlassen werden, und der Kläger soll an Stelle der Erstattung der Bereicherung und des Schadenersatzes eine Gebühr nach Artikel 1, litt. e, beanspruchen dürfen.

Jedoch soll, wer in Ermangelung eines Lizenzabkommens, aber auf Grund der von diesem Gesetze aufgestellten Zwangslizenzvorschrift, eine geschützte musikalische Komposition auf Teilen von mechanischen Musikinstrumenten zu verwenden vor hat, dieses Vorhaben mit eingeschriebenem Briefe dem Eigentümer des Urheberrechts an die letzte, aus den Registern des Urheberrechtsamtes ersichtliche Adresse mitteilen und diesem Amt ein Doppel dieser Mitteilung einreichen; bei Unterlassung kann das Gericht nach freiem Ermessen zu den oben angegebenen Summen dem Kläger noch eine weitere, jedoch das Dreifache des in Artikel 1, litt. e, vorgesehenen Betrages nicht übersteigende Summe als Schadenersatz, nicht als Strafe, zusprechen und ebenso eine zeitweilige Verbotsverfügung erlassen, bis die volle, so erkannte Summe bezahlt ist.

Reglemente und Anordnungen betreffend die Durchführung dieses Artikels und das einzuschlagende Verfahren sollen von dem obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten herausgegeben werden.

Artikel 26.

Jedes nach Artikel 34 dieses Gesetzes zuständige Gericht kann anläßlich irgend eines wegen Verletzung einer Vorschrift desselben angehobenen Klagebegehrens, Prozesses oder Verfahrens ein Urteil oder einen Entscheid erlassen, der die hier vorgesehenen Rechtsmittel in Anwendung bringt.

Artikel 27.

Das Verfahren behufs Erlangung einer Verbotsverfügung, von Schadenersatz und Herausgabe der Bereicherung, sowie für die Beschlagnahme der oben erwähnten unbefugten Nachdrucke, Platten, Formen, Matrizen usw. kann in einem einzigen Prozeß vereinigt werden.

Artikel 28.

Wer vorsätzlich und in gewinnstüchtiger Absicht ein durch dieses Gesetz anerkanntes Urheberrecht verletzt oder wissentlich und vorsätzlich eine solche Verletzung unterstützt oder fördert, begeht ein Vergehen und wird, wenn schuldig befunden, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer